Satzung des ZORA e.V. in Halberstadt (neu)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „ZORA e.V.“
(2) Er hat den Sitz in Halberstadt.
(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal eingetragen.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist der Betrieb des Kommunikations- und Aktionszentrums „Soziokulturelles Zentrum ZORA“ für Menschen aller sozialen, Alters- und Bildungsschichten. Es soll ein Ort der sozialen und kulturellen Bildung sowie ein Raum politischen Lernens sein. Dabei wird insbesondere die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Individuen, Gruppen, Nationalitäten und sozialen Schichten gefördert.

(3) Der Verein verfolgt darüber hinaus den Zweck, das demokratische und gesellschaftspolitische Engagement in Deutschland, Europa und international zu fördern. Ziel ist es insbesondere, durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Kooperationen und Projekte

- den Umwelt- und Klimaschutz sowie den Frieden zu fördern,
- demokratische Teilhabe und gleiche Bildungschancen zu stärken,
- Bürgerrechte und Menschenrechte zu verteidigen,
- die Integration und Unterstützung von Geflüchteten zu fördern,
- soziale Gerechtigkeit zu fördern,
- für Gleichstellung und gegen Diskriminierung in all ihren Formen einzutreten.

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Kulturelle Veranstaltungen: Durchführung von Musik-, Film- und Theateraufführungen, Vorträgen, Lesungen, Diskussions- und Gesprächsrunden sowie Ausstellungen zu gesellschaftlich relevanten, politischen und kulturellen Themen.
- Offener Begegnungsbereich: Bereitstellung eines offenen, konsumzwangfreien Aufenthaltsbereichs, der allen Menschen – unabhängig von Alter, sozialer Herkunft oder Bildungsstand – als Begegnungsort dient. Dieser soll dazu beitragen, Vorurteile abzubauen, soziale Kontakte zu fördern und Schwellenängste zu verringern. Pädagogisch begleitete Angebote mit animatorischem Charakter dienen der Hinführung zu einer aktiven Mitgestaltung.
- Zielgruppenspezifische Treffpunkte: Einrichtung von offenen Treffpunkten für verschiedene Altersgruppen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senior*innen. Die Treffen sollen Raum für Austausch schaffen und können in weiterführende, qualifizierte Angebote übergehen.

- Werkstätten und Kurse: Betrieb themenspezifischer Werkstätten unter fachkundiger Anleitung. Dort können sowohl erste Erfahrungen mit verschiedenen Medien (z. B. kreative, digitale oder handwerkliche) gesammelt als auch vertiefende Kurse für Anfänger*innen und Fortgeschrittene angeboten werden. Eine anschließende Reflexion im offenen Bereich fördert den Austausch über das Erlebte.
- Bildungsangebote: Durchführung von Lehrgängen und Fortbildungen zur Weiterqualifizierung der Teilnehmenden im kulturellen, politischen und sozialen Bereich.

Die Kombination der verschiedenen Angebote fördert auf ganzheitliche Weise die soziale, kulturelle und politische Bildung der Besucher*innen.

(5) Der Verein kann Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung sowohl für inländische steuerbegünstigte Körperschaften als auch für ausländische Körperschaften beschaffen und an diese weiterleiten, sofern diese Mittel dort ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von Absatz 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um Auslagenersatz, Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Dienst des Vereins handelt.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Vorschlag des Vorstands beschließen, dass Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrags vergütet oder eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
(6) Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Einzelheiten kann eine vom Vorstand zu erlassende Ausgabenordnung regeln.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern
b) Fördermitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab 16 Jahren, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und stimmberechtigt sind.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen, ohne aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie besitzen kein Stimmrecht.
(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
(3) Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder durchlaufen eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besteht kein Stimmrecht. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht.
Die Probezeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig beendet oder verlängert werden. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung auch die endgültige Aufnahme verweigern.
(4) Erhält ein Mitglied während der Probezeit ein Hausverbot, endet die Probezeit automatisch. Nach Ablauf des Hausverbots kann ein erneuter Antrag auf Aufnahme gestellt werden.
(5) Erhält ein ordentliches Mitglied ein Hausverbot von bis zu sechs Monaten, kann es durch Beschluss des Vorstands in den Status eines Fördermitglieds überführt werden. Bei einem Hausverbot von mehr als sechs Monaten kann die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden. Vor einem solchen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(6) Ein ordentliches Mitglied, das der Mitgliederversammlung drei Mal in Folge unentschuldigt fernbleibt, kann durch Beschluss des Vorstands vorübergehend in den Status eines Fördermitglieds überführt werden. Die Rückkehr zum ordentlichen Mitgliedsstatus bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(8) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod,
b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
c) Ausschluss,
d) Rückstand von mehr als sechs Monaten mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
e) grobe oder wiederholte Verstöße gegen Satzung, Grundsätze oder Interessen des Vereins.

(9) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, monatliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei kann die Mitgliederversammlung auch eine Staffelung der Beiträge je nach Mitgliedskategorie (z. B. ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder) beschließen.
(3) Der Beitrag für ein neu aufgenommenes Mitglied wird anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres berechnet. Die anteilige Beitragshöhe wird im Aufnahmebeschluss durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise den Beitrag erlassen oder die Zahlung des Beitrags auf einen späteren Zeitpunkt aufschieben (Stundung). Die Entscheidung über den Erlass oder die Stundung kann auch durch den Vorstand im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse getroffen werden.
(5) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit den Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands in den Status eines Fördermitglieds überführt werden, wobei sie dann kein Stimmrecht mehr besitzen.
(6) Ein Mitglied kann seine Beitragspflicht durch die Zahlung von Beiträgen an eine andere geeignete Stelle im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Vereins auch steuerlich begünstigt erfüllen, wenn dies im Einklang mit der Satzung des Vereins und den entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen steht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler oder hybrider Form stattfinden, wenn dies die Umstände erfordern und die Mitglieder dem Verfahren zuvor zugestimmt haben.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Termin. Die Einladung wird entweder schriftlich, per E-Mail oder über andere digitale Medien verschickt und muss die vorläufige Tagesordnung enthalten. Der Tag der Absendung (Poststempel oder Zeitstempel der E-Mail) ist für die Fristberechnung maßgeblich.
(4) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird die endgültige Tagesordnung durch die Versammlung selbst beschlossen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied vor oder während der Versammlung gestellt werden.
(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die vorliegenden Anträge, insbesondere:

a) Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung
b) Wahl und Abwahl des Vorstands,
c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
f) Auflösung des Vereins,
g) Wahl der Kassenprüfer.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(7) Satzungsänderungen sowie die vorzeitige Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einer Dreiviertelmehrheit (¾) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung müssen mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich und begründet zugestellt werden.
(8) Bei der Abwahl des gesamten Vorstands muss gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied hat für jede zu wählende Position eine Stimme. Die Wahl erfolgt geheim. Falls mehrere Kandidaten für eine Position zur Wahl stehen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Nichtbesetzung einer Position im Vorstand durch die Wahl ist der neu gewählte Vorstand berechtigt, unter sich zu entscheiden, wer welche Position übernimmt.
(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Wahlvorschläge müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich vorliegen.
Mitglieder, die nicht persönlich an der Wahlversammlung teilnehmen können, haben das Recht auf Briefwahl, sofern sie diese spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin beantragen. Die Briefwahlunterlagen sind dem Mitglied spätestens zehn Tage vor der Wahl zuzusenden. Maßgeblich ist der Poststempel. Die ausgefüllten Wahlunterlagen müssen vor Beginn der Wahlversammlung beim Verein eingegangen sein.
(3) Die Wahl erfolgt nach dem Prinzip der relativen Mehrheit. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Ja-Stimmen.
(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine*n Vorstandsvorsitzende*n (gleichzeitig Sprecher*in des Vorstands).
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt (§ 26 Abs. 2 BGB).
(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die interne Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses ist allen Vereinsmitgliedern auf Anfrage vereinsintern zugänglich zu machen.

(8) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Finanzbericht vor und stellt sich der Aussprache.
(9) Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
(10) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald die entsprechende Satzungseintragung im Vereinsregister erfolgt ist.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
(3) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich und erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Buchführung und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Grundlage dieses Berichts.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Änderungsantrag muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut und mit einer Begründung übermittelt werden.
(2) Für einen wirksamen Beschluss zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit (¾) der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
(3) Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2 dieser Satzung) kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel (¾) aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen. Der Antrag muss ebenfalls mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt und besonders kenntlich gemacht werden.
(4) Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller oder formeller Art sind, können vom Vorstand beschlossen werden, sofern sie vom zuständigen Vereinsregister oder Finanzamt verlangt werden. Die Mitglieder sind darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf der Versammlung und insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält.
(2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
(3) Beschlüsse des Vorstands sind ebenfalls schriftlich zu protokollieren und von mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4) Die Protokolle sind vereinsintern aufzubewahren und allen Mitgliedern auf Wunsch zur Einsicht zugänglich zu machen.
(5) Protokolle können auch digital erstellt und archiviert werden, sofern die Unterschriften in geeigneter Weise dokumentiert oder nachträglich beigefügt werden.

§ 12 Haftung

(1) Für Schäden, die ein Mitglied bei Veranstaltungen des Vereins außerhalb der Vereinsräume (z. B. bei Sport-, Freizeit- oder Bildungsaktivitäten) erleidet, haftet der Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen.
(2) Eine Haftung des Vereins für einfache Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
(3) Mitglieder und Teilnehmende sind gehalten, sich bei Veranstaltungen außerhalb der Vereinsräume eigenverantwortlich zu verhalten und mögliche Risiken abzuwägen. Der Verein empfiehlt gegebenenfalls den Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung.
(4) Für von Dritten verursachte Schäden oder Verluste bei Vereinsveranstaltungen übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit (¾) der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ erfolgen.
(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsangelegenheiten zwei Liquidator*innen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt – an den Verein:

„Frauenzentrum Lilith – Unabhängiger Frauenverband Landkreis Harz e.V.“

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(4) Sollte der genannte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr erfüllen, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Organisation, die durch den dann amtierenden Vorstand benannt wird, und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(Ort, Datum) (Unterschriften)